



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den weiterbildenden englischsprachigen Masteronlinestudiengang „Advanced Oncology“

vom 19. November 2009

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435ff, ZHFRUG), hat der Senat der Universität Ulm am 12.11.2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masteronlinestudiengang „Advanced Oncology“ vergibt die Universität Ulm ihre beschränkt zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) Nachweise darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Advanced Oncology“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge im Wesentlichen gleichen Inhalt haben und damit als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

1a) der Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem medizinischen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule¹ oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Onkologie² oder

1b) der Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem naturwissenschaftlichen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule³ oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt⁴ an einer in- oder ausländischen Hochschule sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Onkologie, und

2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language [TOEFL] mit mindestens 570 paper-based TOEFL-test, 230 computer-based TOEFL-test bzw. 88 internet-based TOEFL-test Punkten oder einen vergleichbaren Nachweis).

Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die während ihres bisherigen Hochschulstudiums Studienleistungen in englischer Sprache im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten erbracht haben.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird im Rahmen einer Vorauswahl nach einer Vorauswahlnote gemäß § 4 Abs. 3 über die Teilnahme an einem Auswahlgespräch entschieden.

(2) Die Vorauswahl unter den Bewerbern erfolgt aufgrund einer Rangliste nach den Kriterien:

a) der Gesamtnote des Hochschulabschlusses,

b) aa) mindestens dreijährige studiengangspezifischen Berufserfahrung,

bb) abgeschlossene onkologische Zusatzqualifikation (Facharztausbildung oder internationales Äquivalent),

cc) Publikationsleistung, nachgewiesen durch kummulative Impactfaktoren größer 10,

dd) mindestens einjährige Auslandserfahrung,

ee) Führungserfahrung (Leitung einer Abteilung, onkologische Praxis/Zentrum, Forschergruppe),

ff) eigenständig eingeworbene Drittmittel, nachgewiesen durch namentliche Erwähnung im Bewilligungsbescheid.

¹ z.B. Staatsexamen in der Medizin

² z.B. onkologische Forschung, Pharmaindustrie

³ mindestens Bachelor

⁴ Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind z. B. Biologie, Biomedizin, Pharmazie (Staatsexamen)

- (3) Die Vorauswahlnote wird wie folgt bestimmt:

Die Gesamtnote des Hochschulabschlusses verbessert sich bei Vorliegen eines oder mehrerer der nach Absatz 2b) aufgezählten Kriterien. Dabei kann für jedes der genannten sechs Kriterien maximal eine Verbesserung um ein Notenzehntel erzielt werden. Insgesamt ist die Notenverbesserung auf sechs Notenzehntel beschränkt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (4) Unter den vorausgewählten Bewerbern wird in der zweiten Stufe die Zulassungsentscheidung nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs getroffen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Zweifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masteronlinestudiengang „Advanced Oncology“.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch wird von einer Auswahlkommission in englischer Sprache durchgeführt. Die Auswahlgespräche finden in der Regel in der Zeit vom 15. Juni bis 30. Juni statt. Die genauen Termine sowie der Ort der Durchführung der Auswahlgespräche werden ca. 8 Wochen vorher durch die Universität Ulm bekannt gegeben. Die Bewerber werden zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (2) Die Auswahl im Auswahlgespräch erfolgt anhand eines vom Zulassungsausschuss mit den Mitgliedern der Auswahlkommission abgestimmten Bewertungsmaßstabs nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation für das Masterstudium. In diesem Gespräch werden die berufliche Tätigkeit, fachliche Kompetenz in der Onkologie, Motivation zum Studium sowie das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Qualität der Sprachkenntnisse, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation erörtert und bewertet.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen ein gemeinsames Gespräch mit jedem Bewerber für die Dauer von in der Regel 20 Minuten.
- (4) Über die wesentlichen Fragen des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerber, angesprochene Themenbereiche und die Beurteilungen ersichtlich sein.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach den o.g. Auswahlkriterien auf einer Notenskala von 1 bis 5. Es dürfen Zwischennoten mit einer Stelle nach dem Komma gebildet werden; es wird nicht gerundet.
- (6) Das Gespräch wird mit der Note 5 bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität Ulm schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Auf der Grundlage der nach Absatz 4 festgelegten Auswahlnote erstellt die Auswahlkommission eine gemeinsame Rangliste. Werden mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt, wird auf der Grundlage der Einzelergebnisse und des gegenseitigen Austausches eine gemeinsame Rangliste erstellt. Die beste Note steht an der Spitze der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium der Universität auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masteronlinestudiengang „Advanced Oncology“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Bewerber, die zur zweiten Stufe oder nach dem Auswahlgespräch nicht zugelassen wurden, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss, Auswahlkommission

- (1) Es werden ein Zulassungsausschuss und Auswahlkommissionen eingesetzt. Der Zulassungsausschuss und die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens zwei Personen sowie deren Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses und der Auswahlkommissionen sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät bestellt. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied des Zulassungsausschusses und einer Auswahlkommission sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (4) Die Auswahlkommissionen sorgen in fachlicher Hinsicht für den ordnungsgemäßen Ablauf der Auswahlgespräche einschließlich der Bewertungen der in § 5 Abs. 2 beschriebenen Aktivitäten, deren Ergebnis sie gemäß § 6 Abs. 1 dem Präsidium zur Entscheidung vorlegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Ulm, den 19. November 2009

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling

- Präsident -